

# **Honorarrichtlinien für Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Aurich**

Für Lehrkräfte der Kreisvolkshochschule Aurich im Honorarverhältnis werden folgende verbindliche Richtlinien festgelegt:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Honorarrichtlinien gelten für die Vergütung aller Unterrichtsstunden der KVHS Aurich, die nicht festangestellte Lehrkräfte leisten.
2. Mit den nebenberuflichen Mitarbeitenden der KVHS Aurich werden Honorarverträge abgeschlossen. Diese werden für die Volkshochschule erst dann verbindlich, wenn sich für den jeweiligen Kurs die kalkulierte Mindestteilnehmerzahl angemeldet hat. Sollten sich bis zum ersten Kurstermin weniger als 5 Teilnehmende angemeldet haben oder bis zum zweiten Termin die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht sein, muss der Kurs abgesetzt werden. In diesem Fall wird lediglich der erste bzw. die ersten beiden Termine honoriert, jedoch höchstens 2 Unterrichtsstunden pro Termin.
3. Kurse unter der Mindestteilnehmerzahl dürfen mit Zustimmung der KVHS-Leitung durchgeführt werden.
4. Die Honorare werden nach geleisteten Unterrichtsstunden berechnet. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Die Auszahlung der Honorarbeträge erfolgt in der Regel nach Beendigung des Kurses unter Vorlage der Honorarabrechnung. Für längerfristige Kurse (mehrsemestrig) erfolgt die Auszahlung jeweils nach Semesterende bzw. in Form von Abschlagszahlungen auf bereits geleistete Unterrichtsstunden.

## **§ 2 Höhe der Honorare**

<b>Veranstaltungen</b>	<b>Einzelstunden- honorar</b>
<b>1</b> Gymnastik, Sport, Kreativität einschließlich Musik und Tanz, Kosmetik, Kochen, Hobbykurse, schreibtechnische und ähnliche Kurse	<b>16,00 €</b>
<b>2</b> Fremdsprachen, Deutsch als Fremdsprache, Alphabetisierung und ähnliche Kurse	<b>19,00 €</b>
<b>3</b> Zertifikatskurse und andere auf Prüfungen vorbereitende Kurse, Politische Bildung, Pädagogik, Psychologie, Literatur, EDV, naturwissenschaftliche Kurse, Elektrotechnik/Elektronik, Hauptschul-/Realschulkurse, Abendoberschule, Kurse zur Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung an Hochschulen	<b>20,00 €</b>
<b>4</b> Integrationskurse	<b>22,00 € (für jedes Modul, das mit 15 TN beginnt)</b>
<b>5</b> In Sonderfällen kann unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit bzw. nach bildungspolitischen Gesichtspunkten ein Sonderhonorar vereinbart werden	
<b>5a</b> Sonderregelungen können auch für außerunterrichtliche Tätigkeiten getroffen werden, die mit der Überwachung und Pflege von Fachräumen sowie	<b>je nach Aufwand</b>
<b>5b</b> mit dem Einkauf von Waren für Koch- und Backkurse zusammenhängen	<b>bis zu 5,00 €</b>

<b>6</b>	Entschädigung für Sitzungen und Konferenzen bei einer Mindestdauer von 1 Zeitstunde, die auf Veranlassung der KVHS stattfinden	<b>15,00 €</b>
<b>7</b>	Werden für längerfristige Kurse Studienleiter/-innen eingesetzt (RS/AOS/Z-Kurs und andere langfristige Kurse, die auf Prüfungen vorbereiten), erhalten diese:	<b>mtl. 25,00 €</b>
<b>8</b>	Für die Durchführung von externen Abschlussprüfungen erhalten Dozentinnen und Dozenten der KVHS Aurich folgende Honorare	
	Anfertigung der Prüfungsaufgaben bis zu	<b>16,50 €</b>
	Korrektur je schriftlicher Arbeit bis zu	<b>7,00 €</b>
	Mündliche Prüfung je Prüfling bis zu	<b>3,50 €</b>
<b>9</b>	Pädagogischen Aufsichtskräften für die stundenweise Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern beträgt das Honorar in Anlehnung an die Vergütung von Spielkreisleiterinnen gezahlt	<b>10,00 €</b>

### **§ 3**

#### **Honorar der Außenstellenleiterinnen / Außenstellenleiter**

Die Außenstellenleiter/-innen erhalten ein Grundhonorar von 150,00 € pro Semester.

Daneben werden 1,50 € pro realisierter Unterrichtsstunde und 10,00 € für jede Einzelveranstaltung gezahlt.

Ein neu konzipierter Kurs wird unabhängig vom Zustandekommen mit 15,00 € honoriert.

### **§ 4**

#### **Honorar für Vertretungsstunden**

Bei vertretungsweise übernommenen zusätzlichen Unterrichtsstunden wird die tatsächlich erteilte Stunde bezahlt.

### **§ 5**

#### **Honorar im Verhinderungsfall**

Im Verhinderungsfall ist die Lehrkraft verpflichtet, selbst für eine Vertretungskraft zu sorgen und diese zu vergüten oder den durch die Verhinderung ausfallenden Unterricht nachzuerteilen.

### **§ 6**

#### **Reisekosten**

Lehrkräften und Außenstellenleiter/-innen können die entstehenden Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet werden. Nach gleicher Grundlage werden nebenamtlichen Lehrkräften bei genehmigten Dienstreisen Reisekosten erstattet.

**§ 7**  
**Fahrtkostenerstattung anlässlich von Sitzungen**

Anlässlich sämtlicher Sitzungen, die von der KVHS-Leitung einberufen werden, werden den Lehrkräften und den Außenstellenleitern/-innen die entstandenen Fahrtkosten erstattet. § 6 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.02.2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.07.2010.

Aurich, den

Landkreis Aurich

- Landrat -